

## Vorlage

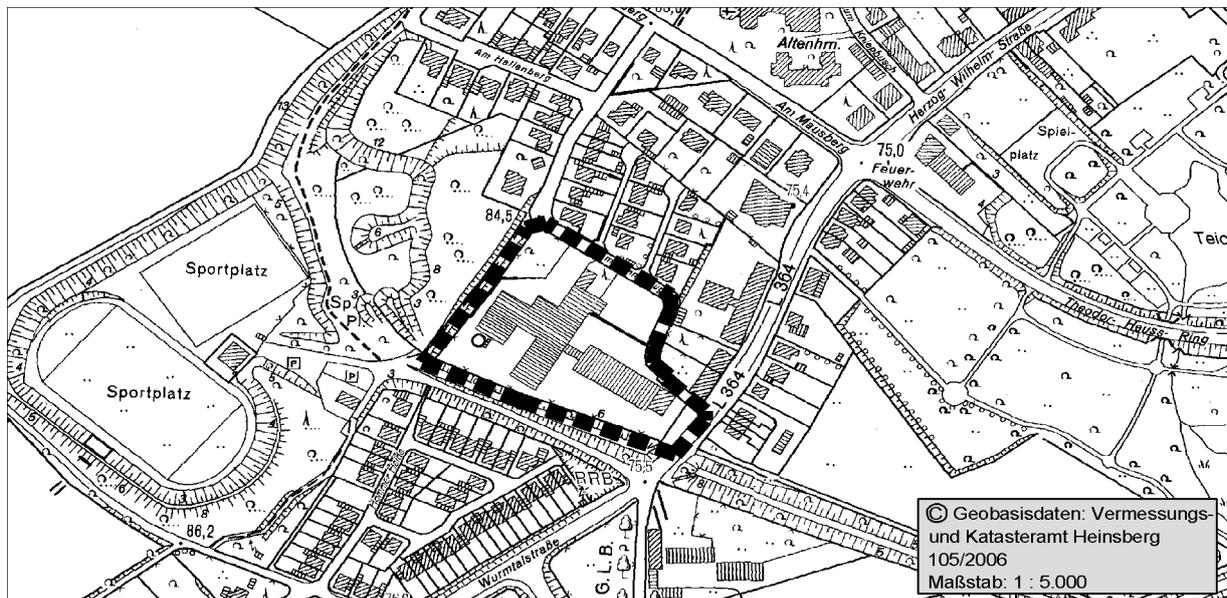
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	16.06.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	06.07.2016

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtkern, nordwestlich der Herzog-Wilhelm-Straße und südlich der Straße Am Sonnenhügel (Ehemaliges Molkereigelände)

- Beratung über die während der Offenlage nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 iVm § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alt.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplanes als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB

### Sachverhalt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Geilenkirchen hat zwischenzeitlich die Offenlage nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3, 1. Alternative BauGB durchlaufen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (StraßenNRW) hat per Mail vom 12.05.2016 vorgetragen, dass von der Planung die Belange der in seiner Baulast stehenden Landesstraße 364 im Abschnitt 6,2 berührt seien, die dort als freie Strecke festgesetzt sei. Auf die Stellungnahme vom 30.10.2014 (im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 109), die inhaltlich vollständig aufrechterhalten werde, werde verwiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 beeinträchtigt die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgetragenen Belange nicht. Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die Gestaltung bzw. Position der Böschung und die Straßenführung.

Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung sowie die in 2014 abgegebene Stellungnahme sind dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Es wurden ansonsten keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Inhaltliche Änderungen an dem Entwurf des Bebauungsplanes haben sich nicht ergeben.

Der Bebauungsplan könnte somit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB verabschiedet werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Über die eingegangene Stellungnahme wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Geilenkirchen mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB verabschiedet.

### **Anlagen:**

E-Mail von StraßenNRW vom 12.05.2016  
Stellungnahme von StraßenNRW vom 30.10.2014  
Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Geilenkirchen in der Fassung seiner 1. Änderung (im Ratsinfoportal)  
Begründung (Satzungsexemplar) zum Bebauungsplan (im Ratsinfoportal)

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 629-205, Frau Nossek, 02451 629-212)